

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 20. Februar 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.107/0010-IM/a/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Zur Bürgerinitiative Nr. 110 betreffend "Nur wer beauftragt, zahlt - Bestellerprinzip für Immobilienmaklerprovisionen" darf seitens meines Ressorts wie folgt Stellung genommen werden:

Die Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Immobilienmakler legt die Höchstbeträge der den Immobilienmaklern gebührenden Provisionssätze fest. In der Immobilienmaklerverordnung wird nicht geregelt, unter welchen Voraussetzungen dem Immobilienmakler ein Anspruch auf Provision zusteht und ob der Makler für beide Vertragspartner des zu vermittelnden Rechtsgeschäftes tätig werden darf. Eine Regelung, nach der der Immobilienmakler mit dem Mieter unter bestimmten Voraussetzungen keine Provision vereinbaren oder von diesem annehmen darf, müsste im Zivilrecht, wohl insbesondere im Maklergesetz, angesiedelt sein. Dieses ist dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz zugewiesen.

Dr. Reinhold Mitterlehner